

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

CDR POMPE S.r.l.

1. Anwendungsbereich.

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen werden auf alle Verkaufs- oder Bezugsverträge für Geräte und/oder Gerätekomponenten (im Folgenden als „die Produkte“ bezeichnet), die von CDR (im Folgenden mit „der Verkäufer“ bezeichnet) gefertigt und geliefert werden, angewendet. Wenn vom Kunden (im Folgenden auch mit „der Käufer“ bezeichnet) allgemeine Kaufbedingungen vorgesehen wurden, sind im Streitfall immer diese vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen verbindlich.

2. Rechte des Verkäufers.

2.1. Die Zeichnungen, die Muster, die Angebote, die Beschreibungen und alle anderen technischen Hinweise, die in irgendeiner Weise mit dem Produkt in Zusammenhang stehen (hierzu gehören auch das Bedienungshandbuch und alle zusätzlich vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen), sind und bleiben Alleinbesitz des Verkäufers. Das gilt sowohl für ausgedruckte Unterlagen als auch für das elektronische Format, und sie dürfen ohne eine schriftliche Genehmigung des Verkäufers weder übertragen noch an Dritte weitergegeben werden.

2.2. Der Käufer übernimmt bei eventuellen Verstößen seitens Dritter gegen die Gesetzgebung zum gewerblichen und geistigen Eigentum, die möglicherweise bei der Verwendung der Produkte begangen werden, die Alleinhaftung und befreit auf diese Weise den Verkäufer von jeder Haftung.

2.3. Der Käufer erklärt und erkennt an, dass alle Rechte bzgl. des gewerblichen und des geistigen Eigentums, das Patentrecht, die Rechte bzgl. des *Know-How*s und der Kennzeichnung der Produkte, ihrer Abänderungen und/oder Anpassungen und der unter Punkt 2.1 erwähnten Unterlagen ausschließliches Eigentum des Verkäufers sind.

3. Unverbindlichkeit der technischen Unterlagen.

Alle Angaben bzgl. der Größe, des Gewichts, des Fassungsvermögens, der Leistung, des Wirkungsgrades, des Verbrauchs und ähnliche Informationen zu den Produkten, die in den vom Verkäufer bereitgestellten technischen und vertraglichen Unterlagen enthaltenen sind, sowie alle Abbildungen, Pläne, Zeichnungen oder Kataloge, die vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich ungefähre und inhaltlich nicht verbindliche Angaben.

4. Technische Angaben.

Die Produkte wurden unter Einhaltung der *CE-Normen* hergestellt und wenn möglich vorab von CDR getestet.

Alle weiteren *Überprüfungen*, wie z. B. alle zusätzlichen Funktionstests, die von Einrichtungen oder Behörden angefordert werden, sind vom Käufer durchzuführen, der auch die Kosten hierfür trägt.

5. Garantie und Einschränkungen.

5.1. Unbeschadet aller weiteren gesetzlichen Bestimmungen, garantiert der Verkäufer, dass:

- die Produkte zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer oder den Spediteur frei von Planungs-, Material- und Fertigungsmängeln sind.
- für die Fertigung der Produkte qualitativ hochwertige Materialien verwendet wurden.
- die Konstruktion und der Zusammenbau der Produkte unter Einhaltung der wichtigsten technischen *Normen* erfolgten.
- die Produkte einwandfrei funktionieren, wenn sie der Betriebsanleitung und den Herstelleranweisungen entsprechend verwendet und gewartet werden.

5.2. Die unter dem vorangehenden Punkt erwähnte Garantie hat eine Gültigkeit von 12 Monaten ab dem auf dem Lieferschein vermerkten Lieferdatum. Um die

Garantie in Anspruch nehmen zu können, ist der Käufer dazu verpflichtet, die gelieferten Produkte unmittelbar nach Erhalt zu kontrollieren und unverzüglich eine schriftlich Erklärung über die evtl. festgestellten Mängel, Schäden oder Unterlassungen auszustellen, die dann im Lieferschein anzumerken ist.

Die Garantie versteht sich frei Lager, von dem aus die Produkte geliefert wurden.

5.3 Die Gültigkeit und Wirksamkeit der in den vorausgehenden Absätzen erwähnten Garantie unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Die evtl. vom Käufer festgestellten Mängel müssen dem Verkäufer vom Käufer innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen ab Übernahme der Produkte oder ab der Feststellung schriftlich mitgeteilt werden, wenn es sich um versteckte Mängel handelt.
- Der Käufer muss alle seine vertraglichen Pflichten vollständig erfüllt haben, insbesondere befreien eventuelle Produktmängel den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht.
- Alle mit den Produkten verbundenen Installationsarbeiten, die Anschlussarbeiten (Wasser- und Stromanschluss), die Arbeiten bei der Verwendung und Wartung müssen in absoluter Übereinstimmung mit den in den Anleitungen und technischen Unterlagen enthaltenen Anweisungen des Verkäufers, die gemeinsam mit den Produkten geliefert werden, ausgeführt werden bzw. erfolgen.
- Alle Überprüfungs-, Reparatur- und Auswechselarbeiten müssen von Technikern ausgeführt werden, die von CDR dazu befugt wurden. Darüber hinaus müssen Originalersatzteile von CDR verwendet werden.

5.4. Die Garantie ist nicht gültig:

- bei Transportschäden
- bei Schäden, die auf die Verwendung von Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die nicht mit den Materialien kompatibel sind, aus denen die Produkte hergestellt sind, oder die die Vorschriften nicht erfüllen, die in den Vertragsunterlagen oder

den technischen Unterlagen, die vom Verkäufer bereitgestellt wurden, aufgeführt sind

- bei Schäden, die auf eine fehlende oder ungeeignete Wartung zurückzuführen sind

- bei Schäden, die auf eine Verfälschung, eine Nichtbeachtung oder eine fehlerhafte Ausführung der für die Inbetriebnahme vorgeschriebenen Verfahren zurückzuführen sind

- bei Schäden, die auf eine normale Abnutzung durch die Verwendung der Produkte zurückzuführen sind.

5.5. Während der Gültigkeitsdauer der Garantie verpflichtet sich CDR, auf eigene Kosten und so schnell wie möglich die für fehlerhaft befundenen Produkte oder Bauteile der Produkte zu reparieren oder zu ersetzen. Der Käufer hat folglich nur Anrecht auf eine kostenfreie Reparatur oder einen kostenfreien Ersatz der Produkte oder der Bauteile der Produkte, die als fehlerhaft anerkannt wurden, das Recht auf eine Kündigung des Vertrages wegen Nichterfüllung oder eine Preisminderung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Eventuell durchgeführte Reparaturen oder der Ersatz innerhalb der Garantiezeit bewirken keine Verlängerung der ursprünglichen Garantiedauer.

5.6. Die Produkte können nicht als fehlerhaft betrachtet werden, wenn sie verändert oder an die im Nutzungsland geltenden technischen Standards oder *Sicherheitsnormen* angepasst werden müssen, sofern im Nutzungsland andere Normen gelten als in dem Land, in dem die Produkte entwickelt und gefertigt wurden.

5.7. Sofern nicht schriftlich anderweitig mit CDR vereinbart, erstreckt sich die Garantie nicht auf evtl. Schäden durch Änderungsarbeiten, die vom Käufer durchgeführt werden, um die Produkte für Anwendungen anzupassen, die nicht in den Vertrags- und technischen Unterlagen festgelegt wurden.

Ebenso verliert der Käufer den Anspruch auf Garantieleistungen, wenn die Produkte anders als vertraglich vorgesehen verwendet werden oder die in den technischen

Unterlagen und dem Bedienungshandbuch enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden.

5.8. Die ersetzten Produkte oder Bauteile der Produkte müssen für eine Überprüfung so zeitnah wie möglich an die nächstgelegene Zweigstelle von CDR geschickt werden und gehen in jedem Fall erneut in das alleinige Eigentum von CDR über.

Das bedeutet, dass die in den vorangehenden Absätzen beschriebene Garantie nicht in Kraft tritt, solange das fehlerhafte Produkt oder das Bauteil nicht an CDR zurückgeschickt wurde oder stattdessen ein schriftlicher Bericht mit Fotografien an CDR gesendet wurde.

Unter folgenden Umständen ist der Käufer nicht dazu verpflichtet, CDR das Produkt oder das Bauteil zuzusenden:

- Das Produkt oder das Bauteil wurden aufgrund der Mängel zerstört.
- CDR erkennt ausdrücklich an, dass die Produkte oder die Bauteile bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs mangelhaft waren.

Wenn das gelieferte Produkt nicht aus der Anlage oder dem System, in das es eingebaut wurde, ausgebaut werden kann, übernimmt CDR ausschließlich die direkten Reparaturkosten, alle anderen Kosten sind vom Käufer zu übernehmen.

6. Haftungseinschränkungen.

6.1. In keinem Fall kann CDR für direkte oder indirekte Schäden, Unfallschäden, Folgeschäden oder Schäden mit Strafwirkung, inklusive Einnahmeverluste und Umsatz- oder Gewinnausfall haftbar gemacht werden, die dem Käufer oder Dritten entstehen, weil die in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Pflichten nicht eingehalten werden, oder dem Käufer oder Dritten aufgrund von Produktmängeln entstehen oder weil die Produkte oder Anlagen und Systeme, in die die Produkte eingebaut wurden, nicht verwendet werden können.

6.2. In jedem Fall kann die Vermögenshaftung seitens CDR gegenüber dem Käufer oder Dritten den Betrag nicht überschreiten, den der Käufer für den Erwerb

der Produkte entrichtet hat, die den Schaden verursacht haben.

7. Lieferung und Haftungseinschränkungen.

7.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, mit allen ihm zur Verfügung stehenden sinnvollen Mitteln den vertraglich vereinbarten Liefertermin für die Produkte einzuhalten.

7.2. Die Auslieferung der Produkte wird als ausgeführt betrachtet, wenn die Produkte entweder an den Spediteur übergeben oder an den Käufer ausgeliefert wurden. Alle Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Der Verkäufer kann für eine verspätete oder nicht erfolgte Auslieferung der Produkte nicht haftbar gemacht werden, wenn die Gründe hierfür nicht vom Verkäufer beeinflusst werden können.

8. Transportrisiko.

8.1. Alle mit dem Produkttransport verbundenen Risiken sind vom Käufer zu übernehmen.

8.2. Der Käufer kann den Verkäufer vorab schriftlich bitten, die Produkte gegen die mit dem Transport verbundenen Risiken zu versichern. In diesem Fall gehen alle Kosten für den Versicherungsschutz zu Lasten des Käufers.

9. Eigentumsvorbehalt.

Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht für jedes gelieferte Produkt vor, bis er die Zahlung der vereinbarten Gesamtsumme inklusive Steuern erhalten hat.

10. Installation

Alle Installationskosten sind ausnahmslos vom Käufer zu tragen, sofern dies nicht schriftlich anders vereinbart wurde.

11. Gebühren und Steuern.

Alle Gebühren, Zollgebühren, Steuern und alle sonstigen Abgaben, die in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung der Produkte anfallen, sind

vom Käufer zu übernehmen, sofern dies nicht schriftlich anders vereinbart wurde.

12. Zahlungen, Zahlungsausfall, Zinsen, wesentliche Frist, Ablauf der Frist.

12.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Produktpreise als „ab Werk“.

12.2. Jede vom Käufer zu leistende Zahlung muss innerhalb der vertraglich vorgeschriebenen oder auf der Rechnung angegebenen Frist erfolgen, die im Interesse des Verkäufers als wesentlich zu betrachten ist.

12.3. Bei einer Nichteinhaltung der oben erwähnten Fristen werden dem Käufer die entstehenden Verzugszinsen laut der ital. Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 in Rechnung gestellt. Darüber hinaus sind vom Käufer die Kosten zu übernehmen, die dem Verkäufer für die Eintreibung der Außenstände entstehen, dies gilt auch bei einer außergerichtlichen Einigung. Der Käufer verpflichtet sich, keine Beschwerden zu erheben, um die laut dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen fälligen Zahlungen zu verhindern oder auch lediglich zu verzögern.

12.4. Sollten sich nach Abschluss des Vertrages die Vermögensverhältnisse des Käufers so verschlechtern, dass die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung gefährdet ist, ist der Verkäufer dazu befugt, die sofortige Zahlung aller Außenstände des Käufers, sowie die Vorauszahlung aller zukünftigen oder im gerade in der Auslieferungsphase befindlichen Aufträge einzufordern.

13. Erklärungen des Käufers über die Verwendung der Produkte.

13.1. Der Käufer erklärt und garantiert, dass die erworbenen Produkte ausschließlich zu legalen und zivilen Zwecken und unter Ausschluss aller anderen Anwendungen mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden.

13.2. Der Käufer erklärt und garantiert darüber hinaus, dass er alleiniger Endbenutzer der Produkte ist.

13.3. Wenn der Käufer die Produkte an einen Dritten weiterverkaufen möchte, muss

er zuvor den Verkäufer darüber informieren und bestätigen und garantieren, dass die Produkte nicht aus dem Land exportiert werden, in dem sich der Unternehmenssitz des Käufers befindet, und dass diese Produkte ausschließlich an Personen weiterverkauft werden, deren Unternehmen ausschließlich legale und zivile Zwecke verfolgt.

13.4. Sollten die Produkte vom Käufer weiterverkauft werden, verpflichtet sich dieser, dem Verkäufer vorab alle erforderlichen Informationen über die nachfolgenden Erwerber zur Verfügung zu stellen, um alle evtl. Überprüfungen aufgrund des tatsächlichen Ziels der Produkte zu gewährleisten.

14. Höhere Gewalt und Aussetzung oder Stornierung der Bestellung des Käufers

14.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Kaufauftrag auszusetzen, soweit diese Leistung durch die folgenden Umstände beeinträchtigt oder unangemessen teurer wird: Arbeitskämpfe und andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie z. B. Feuer, Krieg, weitreichende militärische Mobilisierung, Aufstand, Beschlagnahme, Embargo, Währungs- und Exportbeschränkungen, Epidemie, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Handlungen, Nichteinhaltung von Italien, EU- und Drittstaaten Exportkontrollbestimmungen, Einschränkungen bei der Verwendung der elektrischen Leistung und Mängel oder Lieferverzögerungen von Unterlieferanten, die durch solche in dieser Klausel genannten Umstände verursacht werden.

Ein in dieser Klausel genannter Umstand, der vor oder nach dem Zustandekommen des Vertrags eintritt, berechtigt nur dann zur Aussetzung, wenn seine Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.

14.2. Die Partei, die behauptet, von höherer Gewalt betroffen zu sein, muss die

andere Partei unverzüglich schriftlich über die Intervention und die Einstellung eines solchen Umstands informieren. Wenn der Käufer durch höhere Gewalt nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, hat er dem Hersteller die Kosten zu ersetzen, die für die Sicherung und den Schutz der Produkte entstehen.

14.3. Unabhängig davon, was sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen sonst ergeben könnte, ist jede Partei berechtigt, die Bestellung des Käufers durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Bestellung gemäß Klausel 14.1 länger als 6 Monate ausgesetzt ist.

14.4 Der Käufer erkennt an, dass die Produkte Exportkontrollbestimmungen unterliegen können, einschließlich der Dual-Use-, EU-, italienischen und Drittstaaten-Bestimmungen. Der Käufer erkennt daher an und stimmt zu, dass mögliche Ausfuhrverbote oder andere Entscheidungen der öffentlichen Behörden Italiens, der EU oder von Drittstaaten dazu führen können, dass die Bestellung des Käufers ausgesetzt oder storniert wird.

Der Verkäufer haftet nicht für den Fall, dass die Bestellung gemäß Klausel 14.3 ausgesetzt oder gekündigt wird, und der Käufer fordert keine Entschädigung oder Erstattung für den Schaden.

Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer den Weiterverkauf der Produkte an Bestimmungsorte, Subjekte oder für Verwendungszwecke, die einen Verstoß gegen die Exportkontrollbestimmungen Italiens, der EU und Drittländer darstellen, nicht gestattet. Für den Fall, dass diese Bestimmung nicht eingehalten wird, erklärt sich der Käufer mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bestellwerts einverstanden, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Ersatz eines höheren Schadens im Falle einer Verhängung durch die Regierungsbehörde gegen den Verkäufer sich selbst, seine Geschäftsführer oder seine Mitarbeiter mit Geldstrafen und/oder Sanktionen, die die Anwendung von Gefängnisstrafen beinhalten.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

15.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie die einzelnen Verträge, die durch sie geregelt werden, unterliegen ausschließlich der italienischen Gesetzgebung, wobei die Haager Übereinkommen aus den Jahren 1955 und 1985, sowie das Wiener Übereinkommen der Vereinigten Nationen aus dem Jahr 1980 über den internationalen Verkauf von Waren ausdrücklich ausgeschlossen sind.

15.2. Alle Streitigkeiten, die diese allgemeinen Verkaufsbedingungen und die durch sie geregelten einzelnen Verträge betreffen, sind ausnahmslos dem Gerichtshof von Mailand vorzulegen, der als einziges zuständiges Gericht anerkannt und zur diesbezüglichen Rechtsprechung befugt ist.

16. Vertraulichkeitspflicht.

16.1. Für einen Zeitraum von vier Jahren ab Vertragsabschluss verpflichtet sich der Käufer keine Daten, Informationen oder Mitteilungen, die in irgendeiner Form mit den Produkten in Zusammenhang stehen und in deren Besitz er durch den mit CDR abgeschlossenen Vertrag gelangt ist, an Dritte weiterzugeben.

16.2. Im Sinne dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auch das von CDR erstellte Angebot und die Kostenaufstellung als Unternehmensgeheimnis zu betrachten, weshalb der Käufer sich auch diesbezüglich zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet.

16.3. Es werden in jedem Fall die ital. Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und ihre nachfolgenden Änderungen angewendet.

Bollate (MI), den

(CDR POMPE S.r.l.)

Im Sinne und mit Wirkung der Art. 1341-1342 des ital. Bürgerlichen Gesetzbuches werden insbesondere die folgenden Artikel anerkannt: **1.** Anwendungsbereich, **2.** Rechte des Verkäufers, **3.** Unverbindlichkeit der technischen Unterlagen, **4.** Technische Angaben, **5.** Garantie und Einschränkungen, **6.** Haftungseinschränkungen, **7.** Lieferung und Haftungseinschränkungen, **8.** Transportrisiko, **9.** Eigentumsvorbehalt, **10.** Installation, **11.** Gebühren und Steuern, **12.** Zahlungen, Zahlungsausfall, Zinsen, wesentliche Frist, Ablauf der Frist, **13.** Erklärung des Käufers über die Verwendung der Produkte, **14.** Plötzliche auftretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung seitens des Verkäufers, **15.** Anwendbares Recht und Gerichtsstand, **16.** Vertraulichkeitspflicht.

(CDR POMPE S.r.l.)